

Stand November 2015

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen mit den Schwerpunkten  
Kunsttherapie oder Kunstpädagogik oder Theaterpädagogik (M.A.) oder  
Freie Bildende Kunst (M.F.A.)**

auf der Grundlage der Musterordnung 3

*(Zugang und Zulassung richten sich nach einer Kombination der Note mit einem  
weiteren Kriterium, hier der besonderen Motivation)*

Stand: NHG vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des  
Gesetzes vom 13.09.2007

(Nds. GVBl. S. 444); NHZG vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert  
durch Art. 2 des Gesetzes

vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200)

Die Fachhochschulkonferenz der Fachhochschule Ottersberg hat die folgende Ordnung  
am 12. Januar 2011 nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

Überarbeitete Fassung beschlossen vom Senat der Hochschule für Künste im Sozialen,  
Ottersberg am 11. November 2015, genehmigt durch die Hochschulleitung am 17.  
November 2015.

Überarbeitete Fassung (Sprachnachweise) beschlossen vom Senat der Hochschule für  
Künste im Sozialen, Ottersberg am 01.11.2017, genehmigt durch die Hochschulleitung  
am 02.11.2017.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1)** Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kunst und Theater im Sozialen.
- (2)** Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3)** Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1)** Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von 240 KP in den Studiengängen Kunsttherapie, Kunstpädagogik oder Theaterpädagogik für den Abschluss Master of Arts oder Freie Bildende Kunst für den

Abschluss Master of Fine Arts oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung für den Abschluss M.A. bzw. die besondere künstlerische Eignung für den Abschluss M.F.A. gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder Kreditpunkte innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Der Umfang nachzuholender Kreditpunkte soll 60 nicht übersteigen. Sofern die noch fehlenden Kreditpunkte nicht andernorts erworben werden, immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Bachelor-Studiengang der HKS Ottersberg.

**(2)** Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation (M.A.) bzw. zusätzlich der besonderen künstlerischen Eignung (M.F.A.)s für den gewählten Studiengang und Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 4.

**(3)** Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 200 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Ein geringfügiges Abweichen von der erforderlichen Mindestnote kann anhand der unter (4) geforderten Nachweise kompensiert werden.

**(4)** Der Nachweis der besonderen Motivation (M.A.) bzw. zusätzlich der besonderen künstlerischen Eignung (M.F.A.) erfolgt durch dem Bewerbungsschreiben beizufügende Unterlagen, in welchen Folgendes darzulegen ist:

1. ein Motivationsschreiben, in welchem dargelegt ist, auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang und den gewählten Abschluss (M.A., M.F.A.) besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,

3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher, methodenorientierter und künstlerischer Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt,
5. Vorschläge für einen wissenschaftlichen und einen künstlerischen Mentor, von denen mindestens einer hauptamtlich Lehrender der HKS Ottersberg sein muss,
6. eine Projektskizze, welche die besonderen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Forschungsinteressen erkennen lässt und ggf. einen Vorschlag für ein konkretes Praxisfeld benennt.
7. Präsentation künstlerischer Arbeiten (Portfolio)

Die Unterlagen werden von dem Auswahlausschuss (§ 5) begutachtet. Nach Begutachtung entscheidet der Auswahlausschuss über die Einladung zu einem Aufnahmegespräch. Bewerberinnen und Bewerber für den Abschluss M.F.A. bringen zu dem Aufnahmegespräch eine Mappe mit mindestens 20 künstlerischen Arbeiten mit. Die Vorlage von Dokumentationen ist zulässig.

- (5)** Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird wie folgt geführt:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 2 oder
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, Stufe 4 oder
  - Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe II oder
  - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder
  - telc Deutsch C1 Hochschule oder
  - Goethe Zertifikat C 1

Sofern von Bewerber\_innen mit dem angestrebten Studienabschluss M.F.A. ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1)** Der Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Einstieg zum Sommersemester ist nach Maßgabe freier Plätze und nach Rücksprache mit dem Auswahlausschuss möglich. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni für das Wintersemester und bis zum 30. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2)** Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,

- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
  - d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
  - e) Portfolio mit künstlerischen Arbeiten
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, ist die Überbuchung möglich.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der **Immatrikulationsordnung** der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 1. Januar und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 1. Juli bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### § 5 Auswahlausschuss für den Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Senat einen Auswahlausschuss.
- (2) Einem Auswahlausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Senat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Auswahlausschusses sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der

Bewerberinnen und Bewerber.

- (4) Der Auswahlausschuss berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag nach Rangliste gemäß § 4 vergeben.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.